

Statuten des Vereines

Garten- und Landschaftsbau Verband Österreich

Pkt. 1: Name, Sitz und Tätigkeit des Vereines

- 1.1. Der Verein führt den Namen Garten- und Landschaftsbau Verband Österreich
- 1.2. Der Verein hat den Sitz in 3430 Tulln
- 1.3. Der Verein erstreckt seine Tätigkeit auf das Gebiet der Republik Österreich.

Pkt. 2: Zweck des Vereines

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt:

- Weiter- und Ausbildung / Förderung junger Landschaftsgärtner
- Erarbeitung von Qualitätskriterien (Gütesiegel) zur Sicherung eines einheitlichen Qualitätsstandards sowie zur Verbesserung der Arbeitssicherheit der Mitglieder und ihrer Mitarbeiter
- Durchführen von Öffentlichkeitsarbeit, um das Berufsbild der Landschaftsgärtner bekanntzumachen
- Gemeinschaftsausstellungen für Messen und Events
- Förderung von aktiver Zusammenarbeit mit der Industrie

Pkt. 3: Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes und die Art der Aufbringung der Mittel

Der beabsichtigte Vereinszweck soll durch die in der der Folge angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden:

- 3.1. Ideelle Mittel
Vorträge, Versammlungen, Ausstellungen, gesellige Zusammenkünfte, gemeinsame Fachstudienreisen, Herausgabe eines Mitteilungsblattes, Diskussionsabende
- 3.2. Materielle Mittel
Beitrittsgebühren, Mitgliedsbeiträge, Erträge aus Veranstaltungen, Spenden, Sponsorenverträge mit der Industrie und sonstige Zuwendungen

Pkt. 4: Arten der Mitgliedschaft

Die Mitglieder des Vereines gliedern sich in

ordentliche Mitglieder,
Partner-Mitglieder
Kooperationspartner und
Ehrenmitglieder.

- 4.1. Ordentliche Mitglieder des Vereins können alle natürlichen sowie juristischen Personen werden,
 - die ein gewerbliches Unternehmen in Österreich als Gärtner, mit Schwerpunkt Garten- und Landschaftsgestaltung, betreiben,

- und zumindest eine Person des Unternehmens die fachliche Qualifikation zum Antritt des Handwerks der Gärtner (§ 94 Z 24 GewO 1994) besitzt.
- 4.2. Partner-Mitglied des Vereins können alle natürlichen sowie juristischen Personen werden,
- die einen gewerblichen bzw. industriellen Betrieb für Zulieferungen zum Garten- und Landschaftsbau führen,
 - eine freiberufliche Tätigkeit im Rahmen des Garten- und Landschaftsbaues in Österreich ausüben oder
 - Institutionen die sich mit der Ausbildung oder Organisation des Garten- und Landschaftsbaus beschäftigen wie Schulen, Gartenbauämter, o. ä.
- 4.3. Kooperationspartner des Vereins können Institutionen werden, die sich mit der Ausbildung oder Organisation des Garten- und Landschaftsbaus beschäftigen wie Schulen, Gartenbauämter, o. ä.
- 4.4. Ehrenmitglieder sind Personen, sich besondere Verdienste um den Verein oder um den Garten- und Landschaftsbau in Österreich erworben haben

Pkt. 5: Erwerb der Mitgliedschaft

- 5.1. Über die Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern, Partner-Mitglieder und Kooperationspartner entscheidet der Vorstand endgültig.
- 5.2. Die Aufnahme eines Partner-Mitgliedes darf nur erfolgen, wenn nach Aufnahme des Partner-Mitgliedes der Anteil der ordentlichen Mitglieder an der aus den ordentlichen Mitgliedern und den Partner-Mitgliedern gebildeten Summe zumindest 60% beträgt, wobei das aufzunehmende Partner-Mitglied bei dieser Berechnung mitzuzählen ist.
- 5.3. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung.

Pkt. 6: Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt entweder durch den Tod – bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit – des Mitglieds, durch freiwilligen Austritt, durch Einstellung oder Weitergabe des Betriebs (Pkt. 4.2.) des Mitglieds und durch Ausschluss.

- 6.1. Der freiwillige Austritt kann jederzeit erfolgen, dieser ist dem Vorstand nachweislich schriftlich anzuzeigen und entbindet das Mitglied nicht von der Erfüllung der bis zum Austrittszeitpunkt entstandenen Verbindlichkeiten dem Verein gegenüber.
- 6.2. Der Ausschluss eines Mitgliedes folgt über Beschluss des Vorstands, wenn das Mitglied
- die Vereinsinteressen oder
 - seine Mitgliedspflichten gröblich verletzt. Die Nichtbezahlung des Mitgliedsbeitrages trotz 2-maliger schriftlicher Mahnung und Setzung einer

Nachfrist von zumindest 6 Monaten gilt jedenfalls als gröbliche Verletzung der Mitgliedspflichten.

- 6.3. Gegen den Ausschluss kann das Mitglied binnen 2 Wochen nach Erhalt der schriftlichen Mitteilung über den Beschluss des Vorstandes Berufung an die Generalversammlung erheben. Bis zur Entscheidung der Generalversammlung ruhen die Mitgliedsrechte. Die Verpflichtung zur Zahlung der bis zum erfolgten Ausschluss fällig gewordener Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.
- 6.4. Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den in Punkt 6.2. genannten Gründen von der Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes beschlossen werden.
- 6.5. Die Mitgliedschaft endet nach 2 Monate, nachdem das Mitglied den Betrieb einstellt oder an eine Dritte Person übergibt, ohne dass es hierzu eines Beschlusses eines Organes des Vereins bedarf. Der Erwerber des Betriebs kann bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Pkt. 4.2. der Statuten um Mitgliedschaft ansuchen.

Pkt. 7: Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 7.1. Das Stimmrecht an der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht für den Vorstand des Vereins kommt nur den ordentlichen Mitgliedern und den Partner-Mitgliedern zu.
- 7.2. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu nutzen.
- 7.3. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereines Schaden nehmen könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.
- 7.4. Die ordentlichen Mitglieder und die Partner-Mitglieder sind zur Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der jeweils geltenden Höhe verpflichtet.

Pkt. 8: Die Generalversammlung

- 8.1. Die ordentliche Generalversammlung findet einmal jährlich statt.
- 8.2. Eine außerordentliche Generalversammlung hat auf Beschluss des Vorstandes, der ordentlichen Generalversammlung oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens 10% der Mitglieder oder auf das Verlangen sämtlicher Rechnungsprüfer stattzufinden.
- 8.3. Sowohl zu den ordentlichen, wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich einzuladen. Die Einladung kann auch per E-Mail erfolgen, wenn das Mitglied seine Zustimmung erklärt hat, dass der Schriftverkehr per E-Mail erfolgen kann. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.
- 8.4. Ordentliche Mitglieder und Partner-Mitglieder sind berechtigt Anträge zu den Tagesordnungspunkten zu stellen sowie die Aufnahme eines weiteren

- Tagesordnungspunktes zu verlangen. Die Anträge zu Tagesordnungspunkten bzw. das Verlangen auf Aufnahme eines weiteren Tagesordnungspunktes muss mindestens 3 Werktage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich oder per E-Mail einlangen.
- 8.5. Vorschläge zur Wahl des Vorstandes müssen zumindest 7 Werktage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich oder per E-Mail einlangen.
 - 8.6. Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zu Tagesordnungspunkten gefasst werden.
 - 8.7. Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Das Stimm- bzw. aktive und passive Wahlrecht kommt nur den ordentlichen Mitgliedern und den Partner-Mitgliedern zu (Statuten 7.1.)
 - 8.8. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen werden durch einen organschaftlichen Vertreter oder einen schriftlich Bevollmächtigten vertreten. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig. Jedes stimmberechtigte Mitglied darf nur für höchstens 3 andere Mitglieder das Stimmrecht ausüben.
 - 8.9. Die Generalversammlung ist bei statutengemäßer Einberufung beschlussfähig; einer Mindestanzahl an anwesenden stimm- und wahlberechtigten Mitgliedern bedarf es nicht.
 - 8.10. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident, in dessen Verhinderung der Vizepräsident. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.
 - 8.11. Die Wahlen und Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen grundsätzlich mit einfacher Stimmenmehrheit.
Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereines geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden der Generalversammlung den Ausschlag.

Pkt. 9: Aufgabenkreis der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Wahl des Vorstandes
- b) Enthebung von Vorstandsmitgliedern und des gesamten Vorstandes
- c) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses
- d) Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge
- e) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft über Vorschlag des Vorstandes
- f) Entscheidung über Berufungen gegen Ausschlüsse von der Mitgliedschaft
- g) Beschlussfassungen über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereines

Pkt. 10: Der Vorstand

- 10.1. Der Vorstand besteht aus:
- a) dem Präsidenten
 - b) dem Vize- Präsidenten
 - c) dem Schriftführer
 - d) dem Kassier
 - e) dem Jugend- und Ausbildungsreferenten
- 10.2. Drei der fünf Vorstandsmitglieder, darunter jedenfalls der Präsident, müssen ordentliche Mitglieder des Vereins gemäß Punkt 4.1. der Statuten sein.
- 10.3. Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt vier Jahre. Die Funktionsdauer endet frühestens mit der Wahl eines neuen Vorstandes. Eine Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist unbeschränkt zulässig.
- 10.4. Der Vorstand hat das Recht, bei Ausscheiden eines gewählten Vorstandsmitgliedes an seiner Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren. Die nachträgliche Genehmigung ist in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen.
- 10.5. Der Vorstand wird vom Präsidenten und bei dessen Verhinderung vom Vizepräsidenten schriftlich oder mündlich einberufen.
- 10.6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.
- 10.7. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- 10.8. Den Vorsitz führt der Präsident, bei seiner Verhinderung der Vizepräsident. Ist dieser auch verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied.
- 10.9. Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Pkt. 10.3.) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung (Pkt. 9.b.) und Rücktritt (Pkt. 10.10.).
- 10.10. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten.

Pkt. 11: Aufgabenkreis des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a) Erstellung des Jahresvoranschlages, sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses
- b) Vorbereitung und Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlung
- c) Verwaltung des Vereinsvermögens
- d) Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern
- e) Vorschlag zur Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft

- f) Bestellung und Enthebung des Generalsekretärs
- g) Begründung und Auflösung von Dienstverhältnissen mit Angestellten des Vereines
- h) Abschluß von Verträgen mit einem Wert von mehr als Euro 5.000,-

Pkt. 12: Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- 12.1. Der Präsident vertritt den Verein nach außen. Im Verhinderungsfall wird der Präsident durch den Vizepräsidenten vertreten.
- 12.2. Der Präsident bedarf zum Abschluß von Verträgen mit einem Wert bis zu 5.000,00 nicht der Zustimmung eines anderen Organs des Vereins. Er hat den Vorstand bei der zeitlich nächsten Sitzung über die von ihm abgeschlossenen Verträge zu informieren.
- 12.3. Im Innenverhältnis gilt folgendes:
 - a) Der Präsident führt den Vorsitz in den Generalversammlungen und den Vorstandssitzungen. Bei Gefahr im Verzug ist er berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
 - b) Der Schriftführer hat den Präsidenten bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihm obliegt die Führung der Protokolle der Generalversammlung und der Vorstandssitzungen.
 - c) Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereines verantwortlich.
 - d) Schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Vereines, insbesondere den Verein verpflichtende Urkunden, sind vom Präsident - oder in dessen Verhinderungsfall dem Vizepräsidenten - gemeinschaftlich mit dem Schriftführer, sofern sie jedoch Geldangelegenheiten betreffen, gemeinsam mit dem Kassier zu unterfertigen. Ein Verstoß gegen diese Bestimmung berührt nicht das Vertretungsrecht des Präsidenten nach außen.

Pkt. 13: Der Generalsekretär

- 13.1. Der Generalsekretär wird vom Vorstand für die Funktionsdauer des Vorstands bestellt. Eine Wiederbestellung ist möglich.
- 13.2. Der Generalsekretär hat die Aufgabe, die Arbeit der Vorstandsmitglieder zu unterstützen. Er hat in den Vorstandssitzungen und in den Generalversammlungen sowie auf die Aufforderung von einzelnen Vereinsmitgliedern Bericht über die erfolgte und geplante Arbeit des Vorstandes zu erstatten und ist bei Ausübung seiner Funktionen an die Weisungen des jeweilig fachlich zuständigen Vorstandsmitgliedes gebunden.
- 13.3. Die Funktionsdauer des Generalsekretärs endet entweder durch Ablauf seiner Bestellung oder durch Rücktritt. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand mittels eingeschriebenen Briefes zu richten.

Pkt. 14: Die Rechnungsprüfer

- 14.1. Die beiden Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung für die

Funktionsdauer des Vorstandes gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

- 14.2. Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung berichten.
- 14.3. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen der Punkte 10.3.,10.9. und 10.10. sinngemäß.

Pkt. 15: Das Schiedsgericht

- 15.1. In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht.
- 15.2. Jedes Mitglied ist berechtigt, das Schiedsgericht anzurufen.
- 15.2. Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf Mitgliedern, zusammen.
- 15.3. Das Schiedsgericht wird wie folgt gebildet:
Der Antrag auf Einberufung des Schiedsgerichtes ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Antrag hat den Namen jenes Vereinsmitgliedes zu enthalten, über dessen Verhalten das Schiedsgericht entscheiden soll. Der Antragsteller hat im Antrag 2 Vereinsmitglieder als Schiedsrichter zu benennen; Ehrenmitglieder können nicht als Schiedsrichter gewählt werden.
Der Vorstand hat den Antrag auf Einberufung des Schiedsgerichts der im Antrag genannten Person nachweislich mit der Aufforderung, binnen 14 Tagen seinerseits 2 Vereinsmitglieder als Schiedsrichter zu benennen, zuzustellen.
Gibt die im Antrag genannte Person binnen dieser Frist ihrerseits keine Schiedsrichter bekannt, erfolgt die Bestellung von 2 Schiedsrichtern durch den Vorstand.
Die 4 von den Streitteilen oder dem Vorstand namhaft gemachten Schiedsrichter wählen mit Stimmenmehrheit ein fünftes ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.
- 15.3. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

Pkt. 16: Auflösung des Vereines

- 16.1. Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit der im Punkt 8.11. der vorliegenden Statuten festgehaltenen Stimmenmehrheit beschlossen werden.
- 16.2. Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung der Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen und ist im Sinne des § 26 des Vereinsgesetzes 1951 verpflichtet, die freiwillige Auflösung in einem amtlichen Blatt zu verlautbaren.
- 16.3. Das im Fall der freiwilligen Auflösung allenfalls vorhandene Vereinsvermögen darf in keiner, wie auch immer gearteten Form den Vereinsmitgliedern zugute kommen,

sondern ist einer von der, die Auflösung beschließende Generalversammlung zu bestimmenden und als gemeinnützig, mildtätig oder kirchlich tätigen, und als solche im Sinne §§ 34 ff der Bundesabgabenordnung anerkannten Organisation vom abtretenden Vereinsvorstand oder von einem, durch die Generalversammlung hiezu bestimmten Liquidator zu übergeben.